

Vereinsstatuten „fäischer“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „fäischer“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Aktivierung der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention in Jugendverbänden der Kantone Ob- und Nidwalden. Er kann geeignete Aktivitäten in dessen Sinn direkt oder indirekt unterstützen und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten. Der Verein beteiligt sich am nationalen Programm „Voilà – Gesundheitsförderung und Prävention im Jugendverband“.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktiv- und Passivmitglieder

Jede natürliche Person ab dem 18. Altersjahr kann Aktivmitglied des Vereins werden. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, kann Passivmitglied werden. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Vereinsstatuten „fäischer“

Art. 5 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder der Gesundheitsförderung im Allgemein schadet, kann von der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und unter Angabe der Gründe vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten und sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

III. Finanzierung / Haftung

Art. 7 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Subventionen und öffentliche Beiträge
- Spenden und Sponsoring

Die Mitglieder müssen keine Mitgliederbeiträge entrichten.

Art. 8 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung einzelner oder aller Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Es besteht keine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder.

Vereinsstatuten „fäischer“

IV. Organisation

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Das erste Vereinsjahr beginnt am 1. Januar 2002.

Art. 10 Organe

Vereinsorgane sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 11 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
6. Wahl des übrigen Vorstandes
7. Wahl der Kontrollstelle
8. Genehmigung des Budgets
9. Aufnahme von Mitgliedern
10. Ausschluss von Mitgliedern, wobei es dazu einer Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder bedarf
11. Genehmigung und Änderung der Statuten, wobei es dazu einer Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder bedarf
12. Auflösung des Vereins, wobei es dazu einer Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder bedarf
13. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

Vereinsstatuten „fäischer“

Art. 12 Außerordentliche Vereinsversammlung

Eine außerordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet, oder wenn dies schriftlich von drei Mitgliedern - unter Angabe der Traktanden - verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innerhalb 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 13 Einberufen der Vereinsversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand eingeladen.

Art. 14 Anträge

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Anträge, welche erst an der Vereinsversammlung gemacht werden, dürfen nicht grundlos abgelehnt werden.

Art. 15 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 16 Abstimmungs- und Wahlverfahren

Ein Aktivmitglied kann die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen verlangen. Bei Wahlen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Sachgeschäften entscheidet das absolute Mehr. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit, hat aber nicht den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Die Auflösung des Vereins, die Änderung der Statuten und der Ausschluss eines Mitglieds bedarf jeweils der Zustimmung von einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Vereinsstatuten „fäischer“

Art. 17 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen außen. Der Verein wird mit Kollektivunterschrift zu Zweien vom Präsidenten oder von der Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Kassier oder die Kassierin führt Einzelunterschrift für die Erledigung der Zahlungen.

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Statuten und für die Durchsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg erfassen. Der Präsident / die Präsidentin stimmt und wählt mit.

Art. 19 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres; eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung des Vereins. Sie berichten zuhanden der Vereinsversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen wird in diesem Falle einer dem Vereinszweck entsprechenden sozialen Institution überwiesen.

Vereinsstatuten „fäischer“

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. März 2002 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Sarnen, 6. März 2002

Die Gründungsmitglieder

Die Präsidentin
Der Präsident